

Ergänzende Richtlinien

zur Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

- gültig ab dem 01. September 2011 -

Das Landratsamt Konstanz erlässt gemäß § 23 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12. Juli 1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.06.2011, folgende Ergänzende Richtlinien:

1. § 1 Kostenerstattung

Abs. 1 „Nächstgelegene, entsprechende, öffentliche Schule“

Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

Abs. 3 „Meldepflicht“

In Anlehnung an das Melderecht haben Austauschschüler, deren Aufenthaltsdauer länger als sechs Monate beträgt, Anspruch auf Kostenerstattung.

Abs. 5 „Ausnahmegenehmigungen durch das Schulamt“

Neben Ausnahmegenehmigungen aus **schulorganisatorischen** Gründen werden grundsätzlich auch bei Ausnahmegenehmigungen aus **pädagogischen** oder **sonderpädagogischen** Gründen zusätzliche Beförderungskosten übernommen. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt Konstanz vorzulegen.

Bei Ausnahmegenehmigungen aus **betreuerischen** Gründen werden **keine** zusätzlichen Beförderungskosten übernommen (z.B. Wahl einer weiter entfernten Schule, weil dort am Nachmittag die Großeltern auf das Kind aufpassen).

Ebenso werden **keine** zusätzlichen Beförderungskosten übernommen, wenn nach einem **Umzug** eine andere Schule näher gelegen wäre, das Kind aber auf der bisherigen Schule bleiben soll. Dies gilt nicht für das laufende Schuljahr sowie für das folgende Schuljahr, wenn es das Abschlussjahr ist (dies gilt auch für die 4. Klasse Grundschule). In diesen Fällen werden die zusätzlichen Beförderungskosten weiter vom Landkreis Konstanz erstattet.

Für Kinder, die eine weiter entfernte Schule besuchen sollen, weil dort schon **Geschwisterkinder** eingeschult sind, werden **keine** zusätzlichen Beförderungskosten übernommen.

2. § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

Bei Ganztageschulen ist der Ganztagesbetrieb stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 2.

3. § 5 Begleitperson

Abs. 1 „Erforderlichkeit der Begleitperson“

Für die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 ist es erforderlich, dass beim Transport von Schülern ohne Begleitperson für einen Schüler eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder ein Schüler für Dritte eine erhebliche Gefährdung darstellt und Sicherheitsgurte keinen ausreichenden Schutz vor derartigen Gefährdungen bieten.

Abs. 2 „Höhe der Vergütung“

Die Höhe der Vergütung der Begleitperson wird im Rahmen der jeweiligen Vertragsgestaltung geregelt. Soweit nachgewiesen wird, dass höhere Kosten für die Begleitperson erforderlich sind (z.B. Fachpersonal o.ä.), können auch mehr als 10,00 € pro Stunde erstattet werden. Die prozentuale Erhöhung der km-Vergütung, die durch das Landratsamt gewährt wird, kann nicht automatisch auf die Höhe der Vergütung einer Begleitperson angewandt werden.

4. § 6 Eigenanteil

Abs. ~~2-3~~ „~~alle übrigen Schüler~~“ „Entgelt der Schülermonatskarte“

~~Gemäß der Satzung entspricht für alle übrigen Schüler der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Hier Für „das Entgelt der Schülermonatskarte“ ist der jeweils gültige Tarif der Schülermonatskarte, die nur an Schultagen gilt, zugrunde zu legen und nicht die „Schülermonatskarte Plus“.~~

~~Bei der neuen Werkrealschule handelt es sich um einen eigenen Schultyp. Daher sind ab dem Schuljahr 2010/11 auch die Eigenanteile für Schüler der Werkrealschulen zu regeln. Die SENS wurde dahingehend ergänzt, dass Schüler der Klassen 5 bis 9 der Werkrealschulen einen Eigenanteil von 25,00 € pro Monat zu tragen haben und Schüler der Klasse 10 der Werkrealschulen einen Eigenanteil wie „alle übrigen Schüler“ (s.o., Absatz 1).~~

Abs. ~~3-4~~ „einer Familie“

Unter Familie im Sinne dieser Satzung versteht man Personen die in häuslicher Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Hierunter fallen auch „Patchworkfamilien“, „Regenbogenfamilien“ und Familien mit Stiefkindern.

5. § 7 Erlass

Abs. 1 „besonders gelagerte Einzelfälle“

~~Erlaubt sind grundsätzlich Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen beziehen. Eine unbillige Härte wird nicht anerkannt in den Fällen, in denen Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.~~

Eine unbillige Härte ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler z.B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ausgenommen Personen, die einen Leistungsanspruch nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz haben) erhalten.

Der Antrag auf Erlass der Eigenanteile ist formlos beim Schulträger zu stellen; die entsprechenden Leistungsbescheide sind als Nachweise dem Antrag beizufügen.

Soll in sonstigen Fällen der Eigenanteil erlassen werden, so ist der gesamte Vorgang dem Landratsamt zur Prüfung und vorherigen Zustimmung zuzuleiten.

Ergänzende Erläuterung zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Schüler, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ haben, erhalten die gesamten erforderlichen Schülerbeförderungskosten vom jeweils zuständigen Hilfeträger erstattet. Es besteht somit kein Bedarf mehr auf Erlass der Eigenanteile.

Hierzu gehören die bisher erlassberechtigten Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die einen Leistungsanspruch nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz haben. Diese werden deshalb nicht mehr von den Eigenanteilen befreit.

Schüler, die z. B. Kindergeldzuschlag oder Wohngeld erhalten und die neu einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben oder die z.B. Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erhalten, waren bisher schon nicht erlassberechtigt und erhalten auch weiterhin keinen Erlass der Eigenanteile.

Die Erstattung der gesamten Schülerbeförderungskosten ist direkt beim jeweiligen Hilfeträger zu beantragen.

Um eine wesentliche Verschlechterung der Organisation freigestellter Schülerverkehre, insbesondere von Sonderschülern, die auch Hilfeempfänger sind, zu vermeiden, wurde in § 1 Abs. 2 der SENS der Ausschluss vom Erstattungsanspruch auf die Nutzung des ÖPNV beschränkt. Die Organisation und Abrechnung dieser Verkehre läuft auch weiterhin über das Amt für Nahverkehr und Straßen.

Für diese Schüler findet lediglich kein Erlass des Eigenanteils mehr statt, die Erstattung des Eigenanteils ist direkt beim jeweiligen Hilfeträger zu beantragen.

6. § 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

Abs. 2 „Möglichkeit und Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“

Unabhängig von den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 SENS werden Fahrtkosten zu einer Schule außerhalb Baden-Württembergs, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erstattet, wenn die Nutzung des ÖPNV als grenzwertig bzgl. der Zumutbarkeit angesehen werden kann (Häufigkeit des Umsteigens in Verbindung mit dem mitgeführten Gepäck; dies ist z.B. beim Besuch der Bootsbauerschule in Lübeck-Travemünde der Fall). Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesen Fällen auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde. Hierbei ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

Die in § 1 Abs. 6 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

7. § 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

Abs. 2 „Mitnahme Dritter“

Bei Mitnahme dritter Personen in Schülerfahrzeugen, die keinen Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten haben, wird analog zu den Eigenanteilen nach § 6 Abs. 2 + 3 dieser Satzung ein Entgelt erhoben. Für nicht eigenanteilspflichtige Schüler ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

8. § 14 Höchstbetrag

Abs. 1 „Ausnahmen und Verfahren“

Der Höchstbetrag gilt nicht direkt zwischen Landkreis und Schüler/Eltern, sondern regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Schulträger. Entsprechend der Organisation der Schülerbeförderung ist der Schulträger selbst verantwortlich für die Kostenregelung mit den Eltern. Entsprechend werden den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten bis zum Höchstbetrag von 1.025 € erstattet. Die darüber hinausgehenden Kosten sind vom Schulträger zu tragen bzw. dieser hat zu entscheiden, in welchem Umfang er sich diese Kosten von den Eltern erstatten lässt.

Die Höchstbetragsregelung nach Abs. 1 gilt **nicht** für Schüler der Sonderschulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und ISEP-Klassen. Gleiches gilt für Schüler anderer Schularten, wenn durch ärztlich attestierte, dauerhaft gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Beförderung mit Verkehrsmitteln des ÖPNV nicht zumutbar oder möglich ist. Die Eigenanteilspflicht nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

9. § 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen/Rückerstattung von Eigenanteilen

Abs. 1 „Abrechnungszeiträume“

Zusätzlich können nachgewiesene, notwendige Beförderungskosten zu den Abrechnungszeiträumen nach § 19 (1) abgerechnet werden.

Konstanz, den 06. Juni 2011

F. Hämmerle, Landrat